

Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im Seniorenbereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 19. April 2013 – IX 420 –

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im Seniorenbereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Oktober 2007 (AmtsBl. M-V S. 585), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2009 (AmtsBl. M-V S. 1013) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Eine Festbetragsfinanzierung kann für die Förderung von Programmen oder Modellprojekten des Bundes erfolgen, soweit der Bund diese Finanzierungsart vorgibt oder dies dazu dient, unterschiedliche Finanzierungsarten auszuschließen.“
2. In Nummer 5.2.1 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach dem Landesreisekostengesetz.“
3. Nummer 5.2.2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Klammerzusätze „(vergleichbar Vergütungsgruppe V b des Bundesangestelltentarifes Ost)“ und „(vergleichbar Vergütungsgruppe VII des Bundesangestelltentarifes Ost)“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
4. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten,

 - es der Bewilligungsbehörde zu erlauben, Ergebnisse geförderter Maßnahmen auswerten und veröffentlichen zu lassen sowie
 - der Bewilligungsbehörde auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.“
5. In Nummer 7.1 Satz 1 und in Nummer 7.2 Satz 1 sind die Wörter „Ministerium für Soziales und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Soziales“ zu ersetzen.
6. In Nummer 8 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Kopfzeile wird die Angabe

„Ministerium für Soziales und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern
– IX 420a –
19048 Schwerin“

 durch die Angabe

„Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 161161
18024 Rostock“

 und es werden nach der Überschrift die Wörter „Ministeriums für Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „Landesamtes für Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
 - b) In der dazugehörigen Anlage 2 werden in den Nummern 1 und 2 die Wörter „Ministerium für Soziales und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Kopfzeile wird die Angabe

„Ministerium für Soziales und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern
– IX 420a –
19048 Schwerin“

 durch die Angabe

„Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 161161
18024 Rostock“

 und es werden nach der Überschrift die Wörter „Ministeriums für Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „Landesamtes für Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
 - b) In der dazugehörigen Anlage 2 werden in den Nummern 1 und 2 die Wörter „Ministerium für Soziales und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
9. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2013 S. 343

* Ändert VV vom 24. Oktober 2007; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 118

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt